



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. März 2021
(OR. en)

7115/21

COMPET 187
MI 175
ENT 54
ENV 162
SAN 147
CONSOM 70
CHIMIE 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 6065/21 + ADD 1 - D 070789/03

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge VII bis XI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Februar 2021 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die die Anhänge VII bis XI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH) im Einklang mit deren Artikel 131 und 133 geändert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

2. In dem Gemeinsamen Aktionsplan für die REACH-Bewertung² kamen die Kommission und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu dem Schluss, dass bestimmte Bestimmungen in den Anhängen der REACH-Verordnung geändert werden sollten, um mehr Klarheit über die Pflichten der Registranten sowie über die Rolle und Zuständigkeiten der ECHA gemäß den Titeln II und VI dieser Verordnung zu schaffen.
3. Die Anhänge VII bis X der REACH-Verordnung enthalten Standarddatenanforderungen für Stoffe, die in bestimmten Mengen hergestellt oder eingeführt werden. In Anhang XI sind die allgemeinen Bestimmungen für Abweichungen von den Standard-Prüfprogrammen der Anhänge VII bis X festgelegt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen bestimmte Informationsanforderungen präzisiert und die Rechtssicherheit der von der ECHA bereits angewandten Bewertungspraxis erhöht werden.
4. In Artikel 131 der REACH-Verordnung ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 genannten Verfahren geändert werden können.
5. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Parlament noch der Rat gegen die beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
6. Der gemäß der REACH-Verordnung eingesetzte Ausschuss stimmte am 3. Februar 2021 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates einstimmig für die im genannten Verordnungsentwurf enthaltenen Maßnahmen.

² Gemeinsamer Aktionsplan für die REACH-Bewertung vom Juni 2019: (https://echa.europa.eu/documents/10162/21877836/final_echa_com_reach_evaluation_action_plan_en).

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); aktuelle konsolidierte Fassung: 23.7.2006.

7. Die Delegationen wurden am 10. Februar 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 10. März 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird den Maßnahmenentwurf – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 8. Mai 2021 – förmlich annehmen.

8. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 6065/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.
